

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 27. März 2013

INHALT:

- ▼ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Starnberg
- ▼ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg
- ▼ Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 117, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134 (Tfl.), 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

◆ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Starnberg

Auf Grund von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 08.07.2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl S. 710), erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Starnberg vom 01.12.1999 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg am 02.12.1999) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 9/62, 9/63 und 13/3 der Gemarkung Starnberger See.“ angefügt.
2. In § 13 Satz 1 werden nach den Worten „Gemeinde Tutzing“ die Worte „sowie zusätzlich die Flurstücke Nrn. 9/62, 9/63 und 13/3 der Gemarkung Starnberger See als Teilgebiet des gemeindefreien Gebietes „Starnberger See““ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Starnberg, 20. März 2013

Landratsamt Starnberg
Karl Roth, Landrat

Hinweis:

Die Änderung der Verordnung ermöglicht es der Gemeinde Tutzing u. a. zukünftig auf dem Museumsschiff „Tützing“ Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften vorzunehmen.

◆ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg

Waldbesitzer und deren im Wald beschäftigte Personen, die zur Jagdausübung Berechtigten und die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts sind befugt, ohne vorherige Erlaubnis in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

- eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben oder
- ein unverwahrtes Feuer anzuzünden oder zu betreiben.

Allen anderen Personen ist dies ohne vorherige Erlaubnis (Art. 17 Waldgesetz für Bayern) verboten.

Die genannten Tätigkeiten und die damit verbundene Rauchentwicklung kann von Dritten zur Annahme führen, es handele sich um einen unkontrollierten Brandausbruch – mit der Folge der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung. Dieser Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Verursacher (siehe oben genannter Personenkreis) kostenpflichtig – auch wenn es sich wie hier um eine Falschalarmierung handelt (Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Falschalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wird dringend empfohlen, vor dem Errichten einer offenen Feuerstätte oder dem Anzünden eines unverwahrten Feuers die für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Starnberg zuständige erstalarmierende Stelle,

- die Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141/22700-600 und zusätzlich
- die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

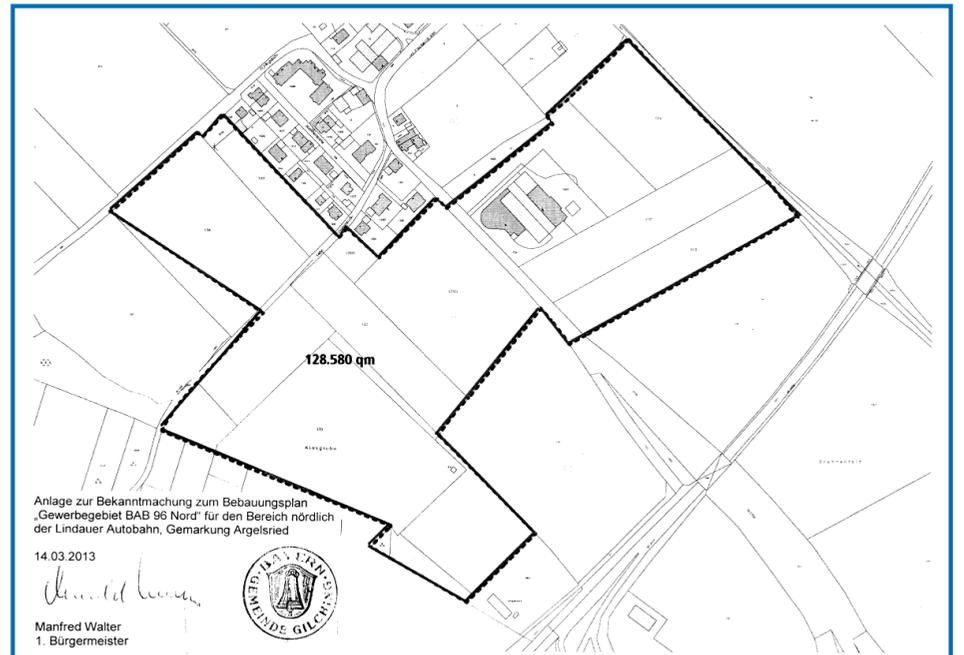
Durch diese Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren nicht unnötigerweise für vermeidbare Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, wodurch weitere Kosten (Verdienstausfall) entstehen.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 117, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134 (Tfl.), 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 12.03.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für



die Fl.Nrn. 117, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134 (Tfl.), 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanumgriff ist aus obigen Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

ANLAGE: Lageplan (ohne Maßstab)

Gilching, 14.03.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.